

# WKÖ Position

## Binnenmarktstrategie 2025 - öffentliche Konsultation

Im Hinblick auf die zukünftige Binnenmarktstrategie verweist die Wirtschaftskammer Österreich auf ihre Stellungnahmen zum Letta-Bericht und zum Draghi-Bericht

- [WKÖ-Position zum Letta-Bericht](#)
- [WKÖ-Position zum Draghi Report](#)

Die Bedeutung der Beseitigung von Hindernissen für den Binnenmarkt wird unterstrichen: Auch 30 Jahre nach seiner Schaffung ist der Binnenmarkt noch nicht vollendet. Dies führt zu hohen Kosten. Nach einer Analyse des IWF haben die verbleibenden Handelshemmnisse innerhalb der EU den gleichen Effekt, als würden die Mitgliedstaaten Zölle von 44 % auf Waren und 110 % auf Dienstleistungen erheben ([IMF](#), [WKÖ](#)).

Darüber hinaus möchten wir folgenden Punkte bekräftigen bzw. ergänzen:

### **Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt beseitigen**

Die Vertiefung des Binnenmarktes im Bereich der Dienstleistungen ist von größter Bedeutung. Das deutsche Institut ifo schätzt, dass die Beseitigung von Handelshemmnissen (einschließlich des Abbaus von Bürokratie oder der Harmonisierung verschiedener nationaler Vorschriften) im EU-Binnenmarkt für Dienstleistungen die Bruttowertschöpfung aller Mitgliedstaaten erhöhen würde. Ein Abbau von Handelshemmnissen für Dienstleistungen um nur 10 % könnte die Bruttowertschöpfung in der EU um 0,5 % oder 77 Mrd. Euro erhöhen ([ifo](#)). In Preisen von 2023 entspricht dies mittelfristig einem jährlichen Anstieg der Bruttowertschöpfung in der EU um 77 Mrd. Euro (355 Mrd. Euro). Ein Abbau der Handelshemmnisse im Dienstleistungssektor um 25 % würde zu einem noch größeren Wachstumsschub führen. Nach Berechnungen des ifo Instituts würde ein umfassender Abbau von Handelshemmnissen um 25 % die Bruttowertschöpfung in der EU um bis zu 2,3 % oder rund 353 Mrd. Euro (zu Preisen von 2023) erhöhen.

Gegenwärtig bestehen noch zahlreiche durch unterschiedliche bürokratische und institutionelle Regelungen verursachte Hindernisse. Der Dienstleistungssektor ist jedoch von den Schranken innerhalb des Binnenmarktes besonders betroffen. Während der Warenhandel in der EU zwischen 2018 und heute von knapp über 20 % des BIP auf 23,8 % gestiegen ist, ist der Handel mit Dienstleistungen im gleichen Zeitraum von 7 % des BIP auf 7,8 % gestiegen. Die Dienstleistungsrichtlinie hat einen Beitrag zum Abbau von Hemmnissen geleistet, jedoch ist dieser Prozess noch nicht vollständig abgeschlossen.

Zahlreiche politische Maßnahmen können zum Abbau von Barrieren im Dienstleistungssektor beitragen. Ein Schlüsselfaktor für den Abbau von Barrieren im Dienstleistungssektor des Binnenmarktes ist die Vertiefung der Kapitalmarktunion. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für eine Kapitalmarktunion können dazu beitragen, den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, die Effizienz zu steigern und die Beteiligung an den Kapitalmärkten zu erhöhen.

Die kommende Binnenmarktstrategie muss einen umfassenden Ansatz verfolgen, der auch die interne und externe Dimension sowie andere strategische Ziele der EU berücksichtigt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Industrie, aber auch zB die Kreislaufwirtschaft (u.a. in Bezug auf den Handel mit Sekundärrohstoffen, die Mobilität von Fachkräften und Genehmigungsverfahren).

Die neuesten Entwicklungen in der Gesetzgebung müssen berücksichtigt werden:

- Die neuesten Klima- und Umweltschutzgesetze (z.B. ESR, CBAM...) erfordern eine verstärkte einheitliche Durchsetzung in jedem Mitgliedstaat. Andernfalls besteht die große Gefahr einer Verzerrung des Binnenmarktes, insbesondere bei Importen.
- Regelungen, die betriebliche Maßnahmen wie Daten- und Informationsaustausch entlang ganzer Wertschöpfungsketten und über Grenzen hinweg erfordern. So wird zB das Funktionieren von Verfahren, wie sie in der Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie angedacht sind, wahrscheinlich durch eine uneinheitliche Umsetzung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten behindert werden. Der Governance-Rahmen für den Binnenmarkt muss diesen neuen Realitäten für Unternehmen Rechnung tragen.
- Künftige verbindliche Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe (zB in Bezug auf Resilienz und umweltfreundliche öffentliche Aufträge)

Ein wichtiges Element eines funktionierenden Binnenmarktes sind auch die Beihilferegeln, die so gestaltet sein müssen, dass sie einerseits eine sinnvolle Förderung ermöglichen, andererseits aber nicht zu einer Verzerrung führen. Dies ist besonders wichtig für kleinere und mittlere Mitgliedstaaten.

Unsere Forderungen insbesondere sind:

- **Verhinderung neuer Hindernisse bei der Dienstleistungserbringung**  
Es ist notwendig, die noch bestehenden Hemmnisse abzubauen und schnellere und flexiblere Durchsetzungsmechanismen zu schaffen. Nach wie vor erlassen nationale Behörden einzelstaatliche Dienstleistungsvorschriften, ohne dass diese vorab geprüft werden können. Dies trägt erheblich zur Schaffung neuer Barrieren bei. Da der jüngste Versuch einer Reform des Dienstleistungs-Notifizierungsverfahrens am Widerstand einiger Mitgliedstaaten gescheitert ist, ist ein neuer Anlauf erforderlich. Ein Ex-ante-Prüfverfahren würde die Transparenz bei der nationalen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erhöhen und die Einführung protektionistischer Maßnahmen und „Gold Plating“ erschweren.
- **Erschließung des vollen Potenzials des Notifizierungsmechanismus**  
Eine verstärkte Überprüfung der Vereinbarkeit von nationalen Notifikationen technischer Vorschriften für Waren und Dienste der Informationsgesellschaft mit dem EU-Binnenmarkt würde die nationalen Barrieren für Unternehmen, die grenzüberschreitend im Binnenmarkt tätig werden, reduzieren.
- **Verbesserung des Zugangs zu Informationen über Vorschriften und Anforderungen**  
Business Support Netzwerke wie das Enterprise Europe Network sind für die Umsetzung der Binnenmarktstrategie insofern von großer Bedeutung, als sie die KMU dabei unterstützen, in einem gestärkten Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.
- **Anstehende Überprüfung der Geoblocking-Verordnung**  
Der Binnenmarkt basiert auf vier Freiheiten, die es den Marktteilnehmern ermöglichen sollen, bestmöglich davon Gebrauch zu machen. Dabei ist gerade im Hinblick auf die anstehende

Überprüfung der Geoblocking-Verordnung durch die EU-Kommission zu berücksichtigen, dass es keine Verpflichtung zur Nutzung dieser Freiheiten gibt und im Hinblick auf die Achtung der unternehmerischen Freiheit eine solche auch nicht auferlegt werden darf. Die Entscheidung eines Unternehmens, nicht grenzüberschreitend tätig zu werden, stellt keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar. Wenn beispielsweise Händler ihre Produkte nicht an Verbraucher in allen anderen Mitgliedstaaten liefern wollen, hat das zwingende sachliche und rechtliche Gründe (Sprache, anwendbares Recht, erhöhte Komplexität und Kosten für grenzüberschreitende Fälle von Rechtsgarantien und Rücksendungen usw.). Es muss für ein Unternehmen immer möglich sein, sich bewusst dafür zu entscheiden, nur „regional“ tätig zu sein und - vielleicht schrittweise - zu expandieren oder aber auch nicht. Dementsprechend müssen Händler auch weiterhin die Möglichkeit haben, ihr Liefergebiet selbst zu bestimmen.

Im Hinblick auf die Evaluierung der Geoblocking-Verordnung ist weiters zu betonen, dass die bestehende Ausnahme für audiovisuelle Dienste in der Geoblocking-Verordnung eine notwendige Maßnahme ist, die den Besonderheiten des audiovisuellen Sektors im Interesse der kulturellen Vielfalt Rechnung trägt und auf jeden Fall beibehalten werden sollte.

Im Zuge der Überprüfung der Geoblocking-Verordnung gilt es auch zu berücksichtigen, dass der Tourismus unterschiedliche Auswirkungen auf die Bevölkerung in den Tourismusregionen hat. Die vor allem durch den Wintertourismus generierte Wertschöpfung ermöglicht Wohlstand in ländlichen, ansonsten strukturschwachen Regionen und verhindert eine Abwanderung. Auf der anderen Seite ist die einheimische Bevölkerung oft mit erhöhten Verkehrsbelastungen und höheren Preisen in einigen Bereichen des täglichen Lebens konfrontiert. Vor diesem Hintergrund sollte daher doch auch die Zumutbarkeit von Differenzierungen im Interesse der einheimischen Bevölkerung bei regional verankerten Angeboten von Unternehmen in Tourismusgebieten EU-rechtlich anerkannt werden.

- **E-Deklaration für die Arbeitnehmerentsendung**

Die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen erfordert immer noch eine Menge Verwaltungsaufwand. Dies beinhaltet:

- das Ausfüllen des A1 Formulars für jeden entsandten Arbeitnehmer, auch für sehr kurze Zeiträume, um nachzuweisen, dass der Arbeitnehmer der Sozialversicherung des Entsendestaates unterliegt. Der entsandte Arbeitnehmer muss dieses Dokument bei sich tragen.
- die Erklärung nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/67 (Durchsetzungsrichtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern), die folgende Angaben enthalten kann:
  - i) *die Identität des Dienstleistungserbringers;*
  - ii) *die voraussichtliche Zahl klar identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer;*
  - iii) *die unter den Buchstaben e und f genannten Personen;*
  - iv) *die voraussichtliche Dauer sowie das geplante Datum des Beginns und des Endes der Entsendung;*
  - v) *die Anschrift(en) des Arbeitsplatzes; und*
  - vi) *die Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen;*

Diese Liste ist ein Richtwert und kann von den Mitgliedstaaten ergänzt werden, sofern die bestehenden Verwaltungsanforderungen nicht ausreichen und diese Maßnahmen verhältnismäßig und gerechtfertigt sind. In der Praxis bedeutet dies, dass die für die Erbringung von Dienstleistungen verlangten Informationen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein können.

Darüber hinaus müssen Informationen über den Arbeitsvertrag, einschließlich Lohnabrechnungen, Stundenzettel mit Angaben über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie Nachweise über die Lohnzahlung oder Kopien gleichwertiger Dokumente während des Entsendungszeitraums an einem zugänglichen und deutlich gekennzeichneten Ort im Aufnahmemitgliedstaat aufbewahrt werden. Nach der Entsendung müssen diese Informationen auf Anfrage der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in einer von diesem akzeptierten Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Es ist eine Herausforderung, das Gleichgewicht zwischen den Anforderungen und Kontrollen, die für einen fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen, die Arbeitnehmer aus dem Ausland entsenden, und den einheimischen Unternehmen erforderlich sind, einerseits und der Notwendigkeit des Bürokratieabbaus andererseits zu wahren.

Um dieses Verfahren zu vereinfachen, ohne die Möglichkeit der Durchführung der notwendigen Kontrollen zu beeinträchtigen, schlägt die WKÖ Folgendes vor:

- das A1 Formular sollte für Konferenzen oder interne Schulungen, die als solche keine „klassischen“ Entsendungen sind, nicht notwendig sein
- die E-Deklaration so schnell wie möglich einzuführen. Die E-Deklaration, wie sie von der EU-Kommission vorgesehen ist, sollte als zusätzliche Information die Sozialversicherungsnummer des entsandten Arbeitnehmers enthalten. Der elektronische Austausch zwischen den Sozialversicherungsträgern ermöglicht es, sofort zu überprüfen, ob der entsandte Arbeitnehmer im Entsendeland versichert ist.
- In den Bestimmungen über die elektronische Meldung sollte klargestellt werden, dass Art. 9 und 10 der Richtlinie 2014/67 unverändert bleiben.

Diese Maßnahmen würden eine gewisse Vereinfachung des Verfahrens für die Entsendung von Arbeitnehmern ermöglichen, ohne den fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zu beeinträchtigen.

- **Einheitliche Anwendung der Binnenmarkt-Regeln und Konzepte im Zusammenhang mit zB gegenseitiger Anerkennung, Herkunftsland, Marktüberwachung usw.:**  
Wenn die Mitgliedstaaten unterschiedliche Auslegungen haben, zB zur Marktüberwachung, sind schnellere Entscheidungen der europäischen Institutionen notwendig, um den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr über Grenzen hinweg zu verwirklichen.
- **Begrenzte Auswahl an Netzwerkausrüstern**  
Regulatorische Belastungen für den Netzausbau können sich auch aus dem Verbot der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen durch einzelne Anbieter von Netztechnologien ergeben. Insbesondere kleinere Betreiber sind auf das Know-how großer Anbieter angewiesen und haben oft langfristige Liefer- und Serviceverträge. Ein kurz- oder mittelfristiger Wechsel zu anderen Anbietern ist für sie wirtschaftlich kaum darstellbar. Daher ist es entscheidend, dass im Falle etwaiger Verbote lange Umstellungsfristen eingeräumt werden und die Verfahren zur Einstufung als Hochrisikoanbieter ausschließlich evidenzbasiert, fair und transparent sind.
- **Modernisierung der Fusionskontrollverordnung**  
Die Bewertung von Fusionen sollte modernisiert werden, um die europäischen Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten zu stärken, insbesondere durch die Nutzung von Größenvorteilen und Investitionen in neue Technologien.

Dies bedeutet, dass eine produktivitätsorientierte Konzentration auf global wettbewerbsfähigen Märkten (die gute Art des Zusammenschlusses) ermöglicht werden muss, ohne die EU-Wettbewerbspolitik im Binnenmarkt zu schwächen. Die Gewährleistung des Wettbewerbs innerhalb der Mitgliedstaaten ist entscheidend und sollte hohe Priorität haben.

Flexibilität bei der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen würde es europäischen Unternehmen ermöglichen, weltweit zu konkurrieren und Größenvorteile zu nutzen, und damit zur Vollendung des Binnenmarktes mit starken, wettbewerbsfähigen Unternehmen beizutragen. In diesem Zusammenhang sollte bei der Bewertung von Zusammenschlüssen die Innovation berücksichtigt werden, indem insbesondere geprüft wird, inwieweit ein Zusammenschluss den Markteintritt neuer innovativer Unternehmen behindern, Wettbewerber von F&E-Investitionen abhalten oder den Wettbewerb auf neu entstehenden Märkten gefährden könnte.

Dies bedeutet, dass die Auswirkungen von Zusammenschlüssen auf die Innovation und die Schaffung neuer Märkte antizipiert werden müssen, ohne dass Wachstum und produktivitätssteigernde Übernahmen verhindert werden.

- **Digitale Neutralität und Innovation**

Innovationen in den Bereichen 5G, Network Slicing und spezialisierte Dienste sollen noch stärker gefördert werden. Darüber hinaus sollte ein fairer Zugang zu digitalen Plattformen für alle Marktteilnehmer sichergestellt werden, und wettbewerbswidrige Praktiken digitaler Gatekeeper müssen verhindert werden.

- **Einheitlicher regulatorischer Ansatz unter Berücksichtigung der Spezifika nationaler Finanzmärkte**

Im Hinblick auf die von der EU-Kommission im Rahmen der neuen Binnenmarktstrategie 2025 gesetzte Zielrichtung, bestehende regulatorische und administrative Hindernisse zu beseitigen bzw. deren Entstehung zu vermeiden, **ist auf immer wieder uneinheitliche Vorgehensweisen bzw. Interpretationen durch die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten hinzuweisen.** In kaum einem anderen Bereich hat die europäische Rechtsetzung eine so hohe Intensität erreicht wie im Finanz- und Kapitalmarktrecht. Neben dem Umfang und der zunehmenden Komplexität des Regelwerks auf den verschiedenen Regulierungsstufen (Level 1, 2 und 3) stellen die unterschiedlichen Auslegungen durch nationale Aufsichtsbehörden ein wesentliches Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt dar und erschweren es auch grenzüberschreitend tätigen Finanzunternehmen, unter diesen Bedingungen in anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden und ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten - eine Herausforderung, die sich im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung von Finanzdienstleistungen noch verschärft. Wie in zahlreichen Rechtsakten der EU vorgesehen, ist ein einheitlicher Ansatz bei der Interpretation und Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden in dieser Hinsicht positiv zu beurteilen. Andererseits braucht es aber auch Möglichkeiten auf die Spezifika der Finanzmärkte in der EU eingehen zu können.

- **Abbau von Ausschreibungsbarrieren für überregionale Anbieter**

In einigen Mitgliedstaaten haben sich „kreative Mechanismen“ entwickelt, um überregionalen Anbietern den Marktzugang zu erschweren bzw. nahezu unmöglich zu machen.

- So gibt es zB in einigen Mitgliedstaaten „Dauerbaustellen“, von denen Straßenbaustoffe entnommen und mit kurzen Transportwegen zum Einsatzort gebracht werden. Jeder Steinbruch, der sich an der Ausschreibung beteiligt, ist weiter entfernt und erhält daher nicht den Zuschlag.

- In anderen Mitgliedstaaten ist beispielsweise die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Ausschreibungen. Dazu kommen zahlreiche regional geschützte Produkte und nur solche werden in den Ausschreibungen nachgefragt.
- **Krisenvorsorge und Sicherheit im Kontext des Binnenmarktes**
  - Die kommende Binnenmarktstrategie muss der gesteigerten Bedeutung für wirtschaftliche Sicherheit Rechnung tragen und sehr stark auch die Synergien mit dem kürzlich veröffentlichte Niinistö-Bericht aber auch der noch ausstehenden EU-Verteidigungsstrategie hebeln. Insbesondere ein stärker integrierter Binnenmarkt für Verteidigungsgüter und -dienstleistungen wäre in geopolitisch unsicheren Zeiten klar zu begrüßen.
  - Großer Wert sollte in Zukunft vor allem auch auf die Identifikation und Sicherstellung der Verfügbarkeit kritischer Güter in Vorbereitung auf kommende Krisenszenarien (Stockpiling) gelegt werden, sowie eine weitere Verbesserung der Kommunikation und Koordination der Mitgliedstaaten in unterschiedlichen Krisenszenarien. Diese Maßnahmen sind unerlässlich, um eine effiziente und systematische Zusammenarbeit in Krisensituationen zu ermöglichen, damit gemeinsamen Bedrohungen mit gemeinsamen Lösungen begegnet werden kann.

### Bürokratie abbauen und EU-Rechtsrahmen vereinfachen

Aufgrund der stetig steigenden Dichte an EU-Rechtsakten stehen die Unternehmen vor großen administrativen und finanziellen Herausforderungen. Insbesondere durch den EU Green Deal und damit verbunden ESG-Initiativen der EU-Kommission kommen in den nächsten Jahren viele neue Regelungen auf die Unternehmen zu, die mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden sind - zur besseren Veranschaulichung siehe dazu auch der [ESG Compliance Jungle](#) der WKÖ. Die neue Binnenmarkt-Strategie muss daher auch den angekündigten Abbau von bürokratischem Aufwand und die Vereinfachung des EU-Rechtsrahmens vorantreiben, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu stärken.

Unsere Forderungen dazu sind:

- **Umfassende EU-Bürokratieabbaustrategie** mit konkretem Umsetzungsplan und klarem Commitment aller Entscheidungsträger implementieren
  - **EU-Berichtspflichten** als ersten Schritt **um 25 % reduzieren** (35 % für KMU) sowie die kumulativen Belastungen (zB Zertifizierungen, Genehmigungen) spürbar verringern - siehe dazu auch [88 konkrete Bürokratieabbau-Vorschläge auf EU-Ebene der WKÖ](#) sowie konkrete [Unternehmensbeispiele für überbordende EU-Regulierung](#)
  - **EU-Rechtsrahmen durchforsten**, Doppelgleisigkeiten und Widersprüchlichkeiten bereinigen; **erleichterte Umsetzung ermöglichen** (zB Helpdesks, Guidelines, digitale Tools); relevante Stakeholder einbinden, um Umsetzungsprobleme in der Praxis zu lösen bzw. zu vermeiden
  - „One In - One Out“-Prinzip im selben Politikbereich anwenden
- **Systematische und verbesserte Anwendung des Wettbewerbsfähigkeits-Checks und KMU-Tests**
  - bei der Ausarbeitung neuer EU-Rechtsakte (Impact Assessment) und auch bei Ex-post-Evaluierungen
  - mit Updates während des gesamten Legislativprozesses durch EU-Parlament und Rat, damit auch die Auswirkungen von Abänderungen am Kommissionsvorschlag durch die beiden Ko-Gesetzgeber systematisch im Gesetzgebungsprozess mitbewertet und negative Auswirkungen vermieden werden

- **Neue EU-Rechtsakte** konsequent so gestalten, dass sie
  - für Unternehmen, insbes. KMU („Think Small First“), in der Praxis handhabbar sowie Informationen nur einmal zu übermitteln sind („Once Only“)
  - die Wettbewerbsfähigkeit stärken und den handelspolitischen Erfordernissen sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität und der Rechtsstaatlichkeit entsprechen
  - die Auswirkungen auf die gesamte Lieferkette entsprechend berücksichtigen
  - ausreichend lange Übergangsfristen für die Umsetzung vorsehen, damit sich die Unternehmen optimal auf die neuen Bedingungen vorbereiten können
  - nicht ohne vorherige Evaluierung kurzfristig verschärft werden (Bsp.: Die für den Versicherungsvertrieb wichtige Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) ist noch nicht lange umgesetzt, und es wird bereits an einer Verschärfung der Regeln für Versicherungsanlageprodukte im Rahmen der Anlagestrategie für Kleinanleger gearbeitet.)
  
- **EU-Förderbürokratie abbauen und Gold Plating** bei nationaler Umsetzung vermeiden
  
- **Notwendigkeit der Straffung von Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzanforderungen in bestimmten Bereichen:**
  - Insbesondere benötigt die Industrie Werkzeuge und Instrumente für eine wirksame Steuerung, Umsetzung und Durchsetzung bereits bestehender Rechtsvorschriften im Bereich der Genehmigungsverfahren, sei es RED III, NZIA, CRMA oder andere (da sie alle grenzüberschreitende Auswirkungen haben können).
  - Mehrere kürzlich abgeschlossene EU Green Deal-Rechtsakte sollten - ohne ihre Umweltziele und ihre Wirksamkeit in Frage zu stellen - vor ihrer Umsetzung/Anwendung hinsichtlich ihres unproduktiven Verwaltungsaufwands geändert werden, zB Zertifizierung, verpflichtende Lebenszyklus-Analyse, Nachweise für die gesamte Lieferkette, Berichtspflichten usw.; dies könnte Rechtsakte wie die folgenden betreffen: Entwaldungsverordnung (EUDR), Taxonomieverordnung, CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive), Ökodesign-Verordnung (ESPR: Ecodesign of Sustainable Products Regulation), CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) in Verbindung mit langfristigen Energieverträgen, Verpackungsverordnung, CBAM-Verordnung (Carbon Border Adjustment Mechanism), EPBD (Energy Performance of Buildings Directive), UWWTD (Urban Wastewater Treatment Directive), Renaturierungsverordnung und weitere.
  - Die wichtigsten Erkenntnisse und Lehren in Bezug auf die Straffung von Genehmigungsverfahren aus allen Arten von grenzüberschreitenden EU-Projekten (zB IPCEI) müssen in einem **erneuerten Rahmen für die Governance des Binnenmarktes** berücksichtigt werden. Er muss mit den strategischen Zielen der EU (zB der Entwicklung der grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur) und den nachfolgenden Finanzierungsprogrammen kohärent und förderlich sein.

### Horizontale Governance des Binnenmarktes und die Durchsetzung seiner Vorschriften sowie mögliche Initiativen zu ihrer Verbesserung

- **Effizienterer Umgang mit Regelverstößen**  
 Im Rahmen der neuen Binnenmarktstrategie muss auch auf eine bessere Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften hingewirkt werden. Die korrekte und fristgerechte Umsetzung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten ist essenziell.
  - Die **Single Market Enforcement Task Force** sollte gestärkt werden, um die mangelhafte nationale Umsetzung von EU-Recht effektiver zu adressieren.

- Bei den **Vertragsverletzungsverfahren** sollten die bestehenden Durchsetzungsinstrumente effizienter gestaltet werden, um Verstöße gegen den Binnenmarkt rasch zu beseitigen.
- **Schaffung eines neuen, rechtlich verbindlichen Schutzsystems für Investoren auf EU-Ebene**  
 Der EuGH hat die innereuropäischen Investor-Staat-Schiedsgerichte (ISDS) für EU-rechtswidrig erklärt („Achmea-Urteil“). Mit der vollständigen Beseitigung aller bilateralen Investitionsabkommen mit EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) entfällt die Schutzwirkung dieser völkerrechtlichen Abkommen. Gleichzeitig bestehen in manchen Ländern weiterhin Defizite in Fragen der Rechtsstaatlichkeit sowie der Rechts- und Investitionssicherheit, wie auch die „Rechtsstaatlichkeitsberichte der Europäischen Kommission“ betonen. Das Unionsrecht sieht hier keine dem ISDS-Mechanismus vergleichbaren Schutzstandards vor.  
 Ein rechtsverbindliches Schutzsystem sollte für alle Investoren aus den EU-Mitgliedstaaten - auch für KMU - leicht und ungehindert zugänglich sein und eine zügige rechtliche Behandlung von Investorenproblemen gewährleisten. Denkbar wäre die Einrichtung einer eigenen Investitionskammer beim Gerichtshof der EU.

### Interne und externe Dimension des Binnenmarktes stärker berücksichtigen

Es darf nicht darauf vergessen werden, dass ein funktionierender Binnenmarkt auch von Importen aus und Exporten nach Drittstaaten abhängig ist. Der wichtigste Exportmarkt für Österreich ist zwar Deutschland, aber an zweiter Stelle liegt bereits die USA - ein Handelspartner, der aufgrund seines neuen Präsidenten nicht nur die EU, sondern auch die WTO in Zukunft vor große Herausforderung stellen wird. Auch verfügen wir als EU über ein großes Netzwerk von Handelsabkommen, die für stabile Handelsbeziehungen sorgen und damit zum Wohlstand der EU beitragen. Daher gilt es nicht nur die WTO zu stärken und zu reformieren, sondern auch das Netz an EU-Handelsabkommen weiter auszubauen.

Viele von der EU in den letzten Jahren erlassene Rechtsakte, ein besonders prominentes Beispiel ist hier die EUDR, stellen nicht nur europäische Unternehmen vor große Herausforderungen, sondern haben auch unsere Handelspartner „verstimmt“. Die Europäische Kommission musste sich diesbezüglich viel Kritik im Rahmen der WTO und bei den bilateralen Treffen mit ihren präferenziellen Handelspartnern anhören.

Daher ist es gerade in geopolitisch schwierigen Zeiten wichtig, dass es eine bessere Abstimmung zwischen Industrie-, Wettbewerbs-, Klima- und Handelspolitik gibt. Zum einen, um neue bürokratische Hürden für Unternehmen zu vermeiden, und zum anderen, um sicherzustellen, dass durch überbordende Maßnahmen nicht unsere stabilen Handelsbeziehungen „beschädigt“ werden. In der Praxis heißt das, dass die einzelnen Generaldirektionen miteinander reden sollen und auch müssen, wenn neue Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Auch muss darauf geachtet werden, dass Handelsmaßnahmen nicht protektionistisch, pragmatisch und auf Produktivitätssteigerung ausgerichtet sein müssen. Dabei wäre es aus unserer Sicht vor allem wichtig, vorab die „EU-Hausaufgaben“ zu machen und hier bereits im Vorfeld die interne und externe Dimension, die unterschiedlichen Interessenslagen innerhalb der einzelnen Sektoren (zB Produzenten und Verwender in der Industrie) und die Auswirkungen auf andere Sektoren genauestens zu analysieren. Maßnahmen zur Reduktion von Abhängigkeiten von einem Handelspartner dürfen nicht in neue Abhängigkeiten von einem anderen Handelspartner führen. Essenziell dabei ist, die „Lieferketten bis zum Ende zu denken“. Auch dürfen Handelsmaßnahmen zum Wohle der Produzenten nicht dazu führen, dass die Verwender-Industrie massiv geschädigt oder sogar „zerstört“ wird. Hier gilt es die Nutzen-Kosten-Analyse sorgfältig durchzuführen. Eine umfassende



Einbindung der europäischen Wirtschaftstreibenden und Wirtschaftsvertreter sollte dabei sichergestellt werden.

Ein Schlüsselbereich für die Wettbewerbsfähigkeit ist der Zugang zu Rohstoffen. Diese sollte durch den weiteren Ausbau von Handelsabkommen und Abschluss von Partnerschaften gesichert werden. Auch bedarf es einer raschen Umsetzung des Critical Raw Materials Acts (CRMA) nach einheitlichen Kriterien in den EU-Mitgliedstaaten. Auch muss sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der Zollbefreiung für Rohstoffe, Halbfertigwaren und Bauteile durch Zollaussetzungen und Zollkontingente für die Industrie weiterhin möglich ist und nicht durch andere handelspolitische Maßnahmen eingeschränkt wird.

## **KONTAKT**

### **WKO Abteilung Europapolitik**

MMag. Christian Mandl, Abteilungsleiter  
T +43 5 90 900 - 4316  
E christian.mandl@wko.at

Mag. Tamara Achleitner, Referentin  
T +43 5 90 900 - 4593  
E tamara.achleitner@wko.at